

**Zweite Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 31. Juli 2009

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim, im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt, folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule Rosenheim vom 15. Mai 2007, geändert am 4. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift bei § 7 erhält folgende Neufassung: „Studienbeginn, Semesterzählung, teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen“

2. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gruppengröße im Sinne der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Studienplan wird wie folgt festgelegt:

1. Vorlesung: 60 Studierende,
2. Seminaristischer Unterricht: 35 Studierende,
3. Übungen: 20 Studierende,
4. Seminar, Praktikum: 15 Studierende.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann im Studienplan versagt werden. Bei Pflichtfächern und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern erfolgt die Auswahl der Teilnehmer nach dem jeweiligen Studienfortschritt. Dieser bemisst sich als erstes Auswahlkriterium nach den bereits erbrachten Studiensemestern und bei Ranggleichheit nach den bereits erlangten Leistungspunkten. Der Studiendekan kann eine Ausnahmeregelung treffen, wenn der Studierende die Studienverzögerung nicht zu vertreten hat.“

3. Es wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische
Hochschulzugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge
(Probestudium)“**

Personen im Sinne von § 31a Qualifikationsverordnung müssen ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 31c Qualifikationsverordnung absolvieren. Im Probestudium müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten pro Probesemester erzielt werden. Sofern dies nicht der Fall war, gilt das Probestudium als nicht bestanden.“

4. Es wird folgender § 4b eingefügt:

**„§ 4b
Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Innenausbau
(Hochschulzugangsprüfung)**

(1) Eine Hochschulzugangsprüfung ist erforderlich für Personen im Sinne von § 31a Qualifikationsverordnung, die im Bachelorstudiengang Innenausbau das Studium aufnehmen wollen. Die Bewerbung hierfür erfolgt bis zum 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester. Die Termine werden frühzeitig und in geeigneter Weise von der Hochschule bekannt gegeben. Anträge auf Zulassung zur **Hochschulzugangsprüfung** sind über ein Online-Formular der Hochschule bis zum 15. Juni für das Wintersemester zu stellen. Das Online-Formular wird auf der Website der Hochschule bereitgestellt.

(2) Fristgerecht im Sinne von Abs. 1 ist von allen Bewerbern / Bewerberinnen vorzulegen:

- das durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Bewerbungsschreiben,
- der durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form,
- ein aktuelles Lichtbild,
- Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Qualifikationsverordnung,
- Nachweis einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum Studiengang Innenausbau verwandten Bereich (§ 31 Abs. 1 Nr.2 Qualifikationsverordnung),
- Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Qualifikationsverordnung,
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch.

(3) Die Hochschulzugangsprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, der drei Professoren / Professorinnen angehören. Die Bestellung erfolgt durch die Fakultät für Holztechnik. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

(4) Die Hochschulzugangsprüfung beinhaltet eine Prüfung. Gegenstand, Art und Dauer der Prüfung werden wie folgt bestimmt:

1. Allgemeinbildung und Grundlagen der Datenverarbeitung (Prüfung am Personal Computer, 120 Minuten Dauer),
2. Grundwissen aus der Mathematik und Physik (schriftliche Prüfung, 60-120 Minuten),
3. Präsentationstechniken und Allgemeinbildung (mündlichen Prüfung, 20 - 30 Minuten).

Die Hochschulzugangsprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle Aufgabenteile mit ausreichenden Erfolg abgelegt worden sind. § 7 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) gilt analog. Können sich die Prüfer über das Ergebnis nicht einigen, entscheidet die Kommission mehrheitlich.

(5) Über die Durchführung der Hochschulzugangsberechtigung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Bewertung hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Die Bewertung der Hochschulzugangsprüfung wird dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Der Nachweis gilt unbefristet.

(7) Die Hochschulzugangsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Es wird generell keine gesonderte Wiederholungsprüfung gestellt. Eine Wiederholung ist frühestens beim nächsten regulären Termin möglich.

(8) Sofern der Prüfling nicht zum Prüfungstermin erscheint, erlischt der Prüfungsanspruch. Die Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden.

(9) Bezüglich des Nachteilsausgleichs ist § 5 RaPO analog anwendbar.

(10) Bezüglich der Rechtsfolgen bei Rücktritt von der Prüfung ist § 9 der RaPO analog anwendbar.

(11) Bezüglich der Rechtsfolgen bei einer Täuschungshandlung ist § 6 der RaPO analog anwendbar.“

5. Es wird folgender § 4 c angefügt:

**„§ 4c
Vorabquoten im Sinne von
Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz**

Im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz werden folgende Vorabquoten gebildet:

1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium,
3. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einen Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium),
4. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.“

6. Bei § 4c wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

5. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„7. besonders qualifizierte Berufstätige die Hochschulzugangsprüfung nach § 4b nicht bestanden haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. Juni 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 22. Juli 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 31. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2009 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Juli 2009 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2009.